

# **Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Terfens**

Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2024

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 205/2021, erlässt Bürgermeister Florian Gartlacher nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Terfens.

## **1. Abschnitt**

### **Gemeinde-Einsatzleitung**

#### **§ 1 Gemeinde-Einsatzleitung**

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Leiter der Stabsarbeit, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

#### **§ 2 Führungsstab**

- (1) Der Führungsstab wird vom Leiter der Stabsarbeit geführt und umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete
  - S 1 Personalwesen,
  - S 2 Einsatzlage,
  - S 3 Einsatzkoordination,
  - S 4 Versorgungswesen,
  - S 5 Öffentlichkeitsarbeit,
  - S 6 Technik und Kommunikation,sowie die Fachgruppe Verbindungs- und Sonderdienste zur besonderen Verwendung.

- (2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Gemeinde-Einsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.
- (3) Einem Sachbearbeiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

### **§ 3 Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung**

- (1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter übernimmt die Funktion des Leiters der Stabsarbeit. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem S 3 die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere
  - a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
  - b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.
- (3) Die Behörde hat die Aufträge an die Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.
- (4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über die jeweilige Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen (dies bedingt eine Ausbildung in allen Sachbereichen).

### **§ 4 Sachgebiet 1 – Personalwesen**

Dem S 1 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften bzw. Einsatzorganisationen,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst bzw. die Ablöse,
- e) die Verständigung von Experten,
- f) die Regelung des Einsatzes des Fachpersonals,
- g) die Erstellung von Berichten und Meldungen sowie
- h) die Erstellung und Evidenthaltung eines Zeitplanes für Besprechungen der Einsatzleitung (z.B. Einsatzbesprechungen, Lagebesprechungen).

### **§ 5 Sachgebiet 2 – Einsatzlage**

Dem S 2 obliegt insbesondere:

- a) die interne und externe Informationsbeschaffung,
- b) die Beurteilung der Schadenslage und der allgemeinen Lage,

- c) die Auswertung der vorhandenen Meldungen und Informationen,
- d) die Erstellung des Lageberichtes sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden sowie
- e) die Evidenthaltung der Einsatzlage auf einer Lagekarte.

## **§ 6 Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination**

Dem S 3 obliegt insbesondere:

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Einsatzlage Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- b) aufbauend auf dem Katastrophenschutzplan die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes (örtliche, zeitliche, materielle, versorgungs- und kräftemäßige Einsatzplanung) sowie
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

## **§ 7 Sachgebiet 4 – Versorgungswesen**

Dem S 4 obliegt insbesondere:

- a) die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die im Einsatz befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte, soweit diese Unterstützung bei der Durchführung dieser Maßnahmen benötigen,
- b) die Sicherstellung der Versorgung der Hilfs- und Rettungskräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmitteln,
- c) die Koordination des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter sowie
- d) die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

## **§ 8 Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit**

Dem S 5 obliegt insbesondere:

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
- b) die Organisation von Pressekonferenzen,
- c) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- d) die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
- e) die Betreuung der Journalisten,
- f) das Monitoring der nationalen und internationalen Medienberichterstattung,
- g) die Veröffentlichung von Verordnungen sowie
- h) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

## **§ 9 Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation**

Dem S 6 obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen,
- b) die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
- c) die technische Betreuung der Telekommunikation und des Einsatzfunks,
- d) die technische Betreuung aller EDV-Angelegenheiten, der Telekommunikation und des Einsatzfunks für den Einsatzkoordinator,
- e) die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde-Einsatzleitung mit den im Einsatzgebiet befindlichen Einsatzkräften.

## **§ 10 Fachgruppe Verbindungs- und Sonderdienste**

- (1) Die vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung eingeteilten Verbindungsdienste sind Beauftragte des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung. Dem Verbindungsdienst obliegt insbesondere:
  - a) die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,
  - b) die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer etc. sowie
  - c) die Informationsgewinnung.
- (1) Nach Bedarf kann der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung auch mehrere Verbindungsdienste einteilen.

## **§ 11 Sonstige Tätigkeiten**

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Gemeinde-Einsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung bestimmte Aufgaben zugewiesen.

## **§ 12 Meldesammelstelle**

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Leiter der Stabsarbeit, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom/von der SekretariatsleiterIn des Bürgermeisters geleitet.
- (2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Schnittstelle für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.

- (3) Die SekretariatsleiterIn ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.
- (4) Die Behörde hat der Meldesammelstelle das notwendige Fachpersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.
- (5) Die näheren Verfügungen für die Meldesammelstelle trifft die SekretariatsleiterIn. Die SekretariatsleiterIn hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an die einzelnen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

### **§ 13 Beziehung von Experten**

Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

## **2. Abschnitt**

### **Einsatzkoordinator**

#### **§ 14 Einsatzkoordinator**

- (1) Ein nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes übertragenen Aufgaben zu besorgen.
- (2) Die Behörde hat ihm das notwendige Fachpersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

## **3. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 15 Einberufung**

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab, Teile davon oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

#### **§ 16 Informationspflichten**

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Sachbearbeitern des

Führungsstabes sowie bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Grenzen des Aufgabenbereiches zwischen den Sachbearbeitern entscheidet nach Anhören der betroffenen Sachbearbeiter der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.

- (2) Ist je nach Einsatzlage die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungsstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Leiter der Stabsarbeit oder den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung über.
- (3) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Stabsarbeit und dieser den Leiter Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren; dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten.

## **§ 17 Sitzungen**

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

## **§ 18 Dokumentation**

- (1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.
- (2) Im Einsatz- und Übungsfall sind die Leiter der Sachgebiete für eine Dokumentation der einsatzrelevanten Fakten durch das Führen eines Einsatzjournals verantwortlich.
- (3) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem für überörtlich relevante Informationen im Zuge von Einsätzen der GEL herangezogen werden.

## **§ 19 Schulung/Fortbildung**

Sämtliche in der Gemeindefinsatzleitung beorderten Mitglieder haben neben einer Basisschulung in regelmäßigen Abständen Fortbildungen (in den vorgesehenen Funktionen) zu absolvieren. Neben den jährlichen Ausbildungsveranstaltungen ist zumindest alle 2 Jahre eine Übung mit allen Sachgebieten als Stabsrahmenübung oder als Vollübung (mit Einsatzkräften) durchzuführen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister  
Bürgermeister Florian Gartlacher